

Das Erste Staatsexamen im Didaktikfach Arbeitslehre/Beruf und Wirtschaft

- Wie in den anderen zwei Didaktikfächern auch müssen Sie in Beruf und Wirtschaft am Ende Ihres Studiums eine schriftliche Prüfung absolvieren. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Stunden.
- Es werden Ihnen drei Aufgaben zur Wahl gestellt; sie müssen **aber nur eine** davon bearbeiten.
- Prüfungsinhalte sind Ziele, Gegenstandsfelder und Konzeptionen des Lernfeldes Arbeitslehre/Beruf und Wirtschaft. Darüber hinaus werden Kenntnisse der fachdidaktischen Theorien und verschiedene fachtypische sowie fachspezifische Unterrichtsmethoden bzw. -medien geprüft. Auch nach Interaktionspartnern und Lernorten sowie historischen und bildungspolitischen Aufgaben kann gefragt werden. Schließlich werden umfassende Lehrplankenntnisse erwartet.
- Die Aufgabe besteht in der Regel aus einem einleitenden Text, dem sich drei Teilfragen anschließen.
Beispiel:

Im Rahmen schulischer Berufsorientierung bilden Phasen der praktischen Erprobung und Phasen der Reflexion eigener Leistungsvoraussetzungen sowie beruflicher Wunschvorstellungen wichtige Voraussetzungen für die Ausbildung eines belastbaren beruflichen Selbstkonzeptes.

- 1. Beschreiben Sie verschiedene Möglichkeiten, wie die Schülerinnen und Schüler der Haupt- bzw. Mittelschule sich im Rahmen schulischer Berufsorientierung selbst erproben können!*
- 2. Zeigen Sie auf, wie mittels Berufswahlpass und Zukunftswerkstatt eine Auseinandersetzung mit den eigenen Leistungsvoraussetzungen und der beruflichen Zukunft gelingen kann!*
- 3. Beurteilen Sie die dargestellten Methoden vergleichend!*

(Herbst 2013; Thema Nr. 1)

- Der Prüfling fertigt auf der Grundlage der Aufgabenstellung seine Antwort an, die natürlich in erster Linie nach Beurteilung des Inhalts aber auch nach ihrer formalen und sprachlichen Gestaltung bewertet wird.
- Gemäß LPO I § 12 (1) wird die Prüfungsleistung mit einer Note von sehr gut (1) bis ungenügend (6) bewertet. Grobe Verstöße gegen die sprachliche und äußere Form können sich auf die Note auswirken (vgl. LPO I § 26 (13)).
- Die Arbeit wird von einem Erst- und einem Zweitkorrektor bewertet, die sich auf eine Note einigen müssen. Kommt keine Einigung zustande, wird ein Drittgutachter hinzugezogen.
- Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn in den schriftlichen Prüfungen aller drei Didaktikfächer die Durchschnittsnote schlechter als „ausreichend“ ist (vgl. LPO I § 31 (1c)) erzielt wurde.